

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lenzer, Dr. Probst, Dr. Laufs, Pfeifer, Benz,
Engelsberger, Gerstein, Dr. Hubrig, Dr. Riesenhuber, Dr. Freiherr Spies von
Büllesheim, Pfeffermann, Frau Dr. Walz, Gerlach (Obernau), Dr. Stavenhagen
und der Fraktion der CDU/CSU**

– Drucksache 8/1234 –

**Vorschriften, die zum Bau eines Kernkraftwerkes zu beachten sind,
und die Überprüfung dieser Vorschriften**

Der Bundesminister des Innern – RS I 1 – 510 211/8 – hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1977 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das derzeitige Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke, und gedenkt sie ggf. Änderungen herbeizuführen?

Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke, das von den Ländern im Wege der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt wird, hat sich im Grundsatz bewährt. Die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen wurden bei der Erarbeitung der am 1. April 1977 in Kraft getretenen Atomrechtlichen Verfahrensverordnung berücksichtigt. Noch erforderlich erscheinende Verbesserungen sollen in die in Vorbereitung befindliche Fünfte Novelle zum Atomgesetz einbezogen werden. Insbesondere werden dabei geprüft:

1. Eine formelle Konzentration der für die Errichtung eines Kernkraftwerks insgesamt erforderlichen Genehmigungen,
2. verbesserte Regelungen für eine vorgezogene Standortentscheidung (verbesserter Standortvorbescheid oder Standortplanfeststellungsverfahren auf Antrag),
3. Einfügung einer Ermächtigung für eine Verordnung, die die Bauartzulassung für Komponenten kerntechnischer Anlagen regeln soll.

2. In welchem Umfange hat die Bundesregierung untersucht, ob die Gesamtheit der beim Bau eines Kernkraftwerkes zu beachtenden rechtlichen und technischen Vorschriften in sich konsistent sind?

Die beim Bau eines Kernkraftwerks zu beachtenden rechtlichen und technischen Vorschriften werden von den zuständigen Normgebern – in der Regel nach Anhörung der berührten Gruppen und nach einer wissenschaftlichen Erörterung in Beratungsgremien – unter Beteiligung der jeweils für die Durchführung dieser Vorschriften verantwortlichen Behörden erarbeitet. Dadurch wird gewährleistet, daß die einzelnen Vorschriften sowie ihre Gesamtheit in sich konsistent sind. Im übrigen findet insbesondere im Länderausschuß für Atomkernenergie ein Erfahrungsaustausch über die Anwendung der rechtlichen und technischen Regeln statt.

Dem Bundesminister des Innern sind bisher keine Hinweise auf Widersprüche in diesen Vorschriften bekanntgeworden.

3. Wie werden die im folgenden angeführten Vorschriften der Entwicklung von Wissenschaft und Technik angepaßt und aufeinander abgestimmt?
 1. Atomrechtliche Verfahrensordnung,
 2. Strahlenschutzverordnung,
 3. Richtlinie über die in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke zur Prüfung erforderlichen Informationen betreffend
 - a) den Standort,
 - b) den Sicherheitsbehälter,
 - c) das Reaktorschutzsystem,
 - d) den Reaktordruckbehälter,
 - e) die Notstromversorgung,
 - f) die Einbauten des Reaktordruckbehälters,
 - g) den Reaktorkern,
 - h) die Steuer- und Abschaltsysteme,
 4. Auslegungsrichtlinie und Richtwerte für Jod-Sorptionsfilter zur Abscheidung von gasförmigem Spaltjod in Kernkraftwerken,
 5. Merkpostenaufstellung mit Gliederung für einen Standardsicherheitsbericht für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktor oder Siedewasserreaktor,
 6. Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal,
 7. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal,
 8. Richtlinie über die Anforderungen an Sicherheitsspezifikationen für Kernkraftwerke,
 9. Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen,
 10. Richtlinie über Wartungs- und Reparaturvorschriften für Kernkraftwerke,
 11. Richtlinie zur Überwachung der Abgabe radioaktiver Stoffe mit der Kaminabluft von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren,
 12. Richtlinie über die Auswahl von Prüfungsthemen und die Erstellung von Prüfungsfragen für die schriftliche und mündliche Fachkundeprüfung von Schichtleitern und Reaktorfahrern,
 13. Empfehlung zur Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken,
 14. Sicherheitsrisiken für Kernkraftwerke,
 15. Leitlinien der Reaktorsicherheitskommission für Druckwasserreaktoren,
 16. Leitlinien der Reaktorsicherheitskommission für Siedewasserreaktoren (Entwurf),
 17. Empfehlungen der Reaktorsicherheitskommission zu zahlreichen technischen Einzelfragen,
 18. Empfehlungen der Strahlenschutzkommission zu Einzelfragen im Bereich des Strahlenschutzes,
 19. Regeln des kerntechnischen Ausschusses,
 20. Regeln des Deutschen Instituts für Normung,
 21. Merkblätter der Arbeitsgemeinschaft Druckbehälter,

22. Regeln des Deutschen Dampfkesselausschusses,
23. Technische Vorschriften des VDI, soweit einschlägig,
24. Technische Vorschriften der VDE?

Das Vorgehen bei der Anpassung und Abstimmung der angesprochenen Vorschriften richtet sich nach der rechtlichen Qualität, der Funktion sowie nach dem zuständigen Aufgabenträger.

1. Verfahrensrechtliche Vorschriften (insbesondere Atomrechtliche Verfahrensordnung) stehen unmittelbar in keinem Zusammenhang mit dem Stand von Wissenschaft und Technik. Soweit sie der Verwirklichung des Standes von Wissenschaft und Technik im Rahmen der Genehmigungsverfahren dienen, nehmen sie Bezug auf die insoweit bedeutsamen materiellen Vorschriften.
2. Vorschriften und Normen, die unmittelbar den Stand von Wissenschaft und Technik sicherstellen oder beschreiben sollen, werden in den jeweils für ihre Aufstellung geltenden Verfahren dem sich wandelnden Stand von Wissenschaft und Technik angepaßt.

Für Rechts- und Veraltungsvorschriften auf Bundesebene gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO I und II – (vgl. insbesondere §§ 22 ff. und §§ 64 ff. GGO II).

Die Richtlinien des Bundesministers des Innern werden nach Anhörung der beteiligten Kreise erlassen und fortgeschrieben.

Das Verfahren zur Anpassung von Regeln des Kerntechnischen Ausschusses an den geänderten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht dem Regelerstellungsverfahren, das in der Bekanntmachung über die Bildung des Kerntechnischen Ausschusses näher festgelegt ist. Für die Änderung von Leitlinien und Empfehlungen der RSK und SSK gibt es keine besonderen Verfahrensregelungen. Der Anstoß für die Anpassung von KTA-Regeln sowie von RSK/SSK-Leitlinien oder Empfehlungen kann sowohl von der Öffentlichkeit als auch von den an der Aufstellung der Vorschriften beteiligten Fachleuten erfolgen. KTA-Regeln läßt der Bundesminister des Innern in bestimmten Zeitabständen durch die Gesellschaft für Reaktorsicherheit daraufhin überprüfen, ob und in welchem Umfang der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik eine Überarbeitung erfordert.

Die Änderung von Technischen Regeln sonstiger Normungsorganisationen richtet sich nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieser Institutionen.

4. Nach welchen Kriterien werden insbesondere die Richtlinien des Bundesministers des Innern im Bereich der Kernenergienutzung entworfen, wer ist hier sachverständig bei den Entwürfen tätig, und wie wird der Sachverständig der Anwender in Wirtschaft und Wissenschaft im einzelnen herangezogen?

Anlaß zur Erarbeitung von Richtlinien des Bundesministers des Innern können sein die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zur

1. Konkretisierung der als unbestimmte Rechtsbegriffe gefaßten Genehmigungsvoraussetzungen (z. B. Leitlinie zu § 28 Abs. 3 StrlSchV; Richtlinie für den Fachkundenachweis; Richtlinien zur Umgebungsüberwachung),
2. Festlegung sicherheitstechnischer Ziele (z. B. Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke),
3. Festlegung von Auslegungsanforderungen (z. B. Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen),
4. Festlegung von Verfahrensanforderungen (z. B. Richtlinie über die im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke zur Prüfung erforderlichen Informationen; Richtlinie über die Anforderungen an Sicherheitsspezifikationen; Merkpostenaufstellung Standardsicherheitsbericht),
5. dringenden Regelung einzelner Fragen der Reaktorsicherheit (z. B. Richtlinie für die Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in Kernkraftwerken).

Materielle Kriterien bei der Erarbeitung von Richtlinien sind – dem Schutzzweck des Atomgesetzes entsprechend – im wesentlichen der Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor den Gefahren der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Gewährleistung der Einhaltung der Strahlenschutzgrundsätze – § 28 StrlSchV) sowie die Gewährleistung der technischen Sicherheit der Anlagen.

Die Zielvorgaben und Grundzüge des Inhalts der Richtlinienentwürfe werden regelmäßig vom Bundesminister des Innern gemeinsam mit den für den Vollzug des Atomgesetzes zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – ggf. nach Anhörung von Beratungsgremien – festgelegt. Bei der Erarbeitung der Richtlinien wirken beratend mit sachkundige Vertreter der Hersteller und Betreiber von Kernkraftwerken (Benennung erfolgt regelmäßig durch die Zentralverbände – z. B. ZVEI, VDEW etc.), von Sachverständigenorganisationen, von staatlichen Institutionen wie Bundesgesundheitsamt, Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Bundesanstalt für Materialprüfung sowie von Hochschulinstituten und anderen Forschungseinrichtungen.

Nach Erarbeitung der Richtlinienentwürfe werden diese einem möglichst großen Kreis von Betroffenen sowie sonstigen Sachkundigen zugänglich gemacht, die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen haben: Bundesressorts, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, Zentralverbände der Industrie, Sachverständige der Gewerkschaften, sonstige kompetente Fachverbände und Institutionen sowie RSK, SSK und KTA. Die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen werden dann bei der abschließenden Prüfung der Entwürfe berücksichtigt.

5. Durch welche Verfahrensweise wird während der Bauzeiten, die sich über Jahre hinziehen, gewährleistet, daß die Sicherheit der kerntechnischen Anlage dem im Atomgesetz geforderten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht; wer insbesondere bestimmt die Vorschriften für projektbezogene bauliche Einzelheiten, und wer überprüft deren ordnungsgemäße Durchführung?

Zuständig für die Festsetzung der Anforderungen an die genehmigungsfähige technische Ausgestaltung der beantragten Vorhaben nach den jeweils bedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, KTA-Regeln, Leitlinien und Empfehlungen von RSK/SSK usw. ist die zuständige Genehmigungsbehörde, ggf. nach bundesaufsichtlicher Weisung durch den Bundesminister des Innern. Erforderlichenfalls schaltet dieser für seine Meinungsbildung Beratungsgremien (RSK, SSK) und ihm zuarbeitende Sachverständige (z.B. der Gesellschaft für Reaktorsicherheit) ein. Darüber hinaus legen die Gutachter der Genehmigungsbehörde für die Durchführung ihres Gutachterauftrages die einschlägigen sicherheitstechnischen Normen fest. Die nach dem Atomgesetz vorgeschriebene und bereits mit Baubeginn einsetzende Überprüfung der Anlage daraufhin, ob die einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anordnungen bei der Errichtung der Anlage eingehalten worden sind, obliegt den atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Diese stützen sich im Regelfall auf Sachverständigengutachten. Zu bedeutsamen, übergreifenden Fragen nimmt der Bundesminister des Innern im Rahmen der Bundesaufsicht von sich aus oder auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde Stellung; er lässt sich dabei in der Regel von seinen Sachverständigengremien, der RSK und SSK, beraten. Daneben werden übergreifende, gutachterliche Fragen in einem Informations- und Erfahrungsaustausch bei der Zusammenarbeit der Gutachter in der bei der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine geschaffenen Leitstelle Kerntechnik erörtert.

Errichtung und Betrieb einer kerntechnischen Anlage dürfen nur genehmigt werden, wenn u. a. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge getroffen ist. Im Rahmen des den Bau einer Anlage begleitenden Begutachtungs- und Genehmigungsverfahrens prüft die zuständige Genehmigungsbehörde, ob und in welcher Weise unter Beachtung der Bestimmungen des Atomgesetzes dem sich wandelnden Stand von Wissenschaft und Technik durch die bauliche Gestaltung bzw. durch die Betriebsweise der Anlage Rechnung zu tragen ist, und stellt dies ggf. durch behördliche Anordnungen sicher.

6. Auf welche Weise wird festgestellt, wie sich die während des Baues von Kernkraftwerken, insbesondere von Prototypen, geforderten baulichen Veränderungen und Nachrüstungen bei technischen Einzelheiten auf die sicherheitstechnische Gesamtkonzeption auswirken?

Soweit behördliche Anforderungen im Hinblick auf eine Änderung der geplanten Anlage bereits vor Erteilung einer Genehmigung gestellt werden, sind diese durch Anpassung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf das ursprüngliche Konzept des Antragstellers werden bereits vor Erteilung der Genehmigung festgestellt und bewertet.

Sollen bauliche oder technische Änderungen nach erteilter (Teil-)Genehmigung angeordnet werden, so hat die Behörde die Auswirkungen der Änderung auf die sicherheitstechnische Gesamtkonzeption vor Anordnung der einzelnen Maßnahmen zu überprüfen.